

Schriftliche Anfrage betreffend hindernisfreien Zugang zu allen Teilen des Rathauses

16.5251.01

Das Bau- und Planungsgesetz schreibt in § 62ff vor, dass im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit alle Bauten, die öffentlich zugänglich sind oder in denen Leistungen öffentlich angeboten werden, von Behinderten benutzt werden können. Zu den wichtigsten öffentlichen Bauten gehört das Rathaus als Ort des Präsidialdepartements sowie als Tagungsort des Grossen Rates mit Saal, Sitzungszimmer und öffentlicher Tribüne. Dort müssen sowohl die gewählten Grossräätinnen und Grossräte, als auch die Besuchenden der Tribüne Zugang finden können. Leider war bisher dieser wichtige Ort nicht hindernisfrei. Sowohl der Ratssaal, als auch die Tribüne sind für Behinderte und für viele Betagte kaum zugänglich. Dies muss sich so schnell wie möglich ändern. Dabei müssen die Kriterien der Denkmalpflege im historisch wichtigen Bau berücksichtigt werden.

In diesem Sinne richte ich die Frage an den Regierungsrat, wie ein hindernisfreier Zugang zu allen Räumen des Rathauses möglich gemacht werden kann. Dabei drängt sich die hindernisfreie Ausgestaltung des Lifts im Hauptgebäude und die Ergänzung der Treppenstufen durch Rampen auf. Im weiteren müssen die Räume so ausgestaltet werden, dass auch Rollstühle abgestellt werden können.

Seyit Erdogan